

# Stiftungsurkunde

## **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «Nietzsche-Haus in Sils Maria» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 11. Februar 1959 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Sils im Engadin. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## **Artikel 2: Zweck**

Die Stiftung bezweckt im allgemeinen Interesse die Erhaltung, den Betrieb und die Förderung des Nietzsche-Hauses in Sils Maria, als Erinnerungsstätte, als Ort wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und als Gästehaus.

## **Artikel 3: Verwirklichung des Zweckes / Reglemente**

Die Stiftung kann sämtliche Aktivitäten verfolgen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck zusammenhängen.

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat ist befugt, die Verwaltung der Stiftung natürlichen oder juristischen Personen zu übertragen, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen.

## **Artikel 4: Stiftungsvermögen**

Die Stifter haben der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 2'000.-- gewidmet. Das Stiftungskapital kann jederzeit durch Zuwendungen Dritter erhöht werden.

## **Artikel 5: Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat als oberstes Stiftungsorgan, der Ausschuss des Stiftungsrates und die Revisionsstelle.

## **Artikel 6: Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Stiftungsrat obliegt die Besorgung aller Geschäfte, soweit sie nicht andern Organen zur Erledigung überwiesen wurden. Er wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates.

## **Artikel 7: Ausschuss des Stiftungsrates**

Der Ausschuss des Stiftungsrates besteht aus mindestens drei vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern.

Der Ausschuss des Stiftungsrates vertritt die Stiftung nach aussen und ist zuständig für die Geschäfte, die ihm vom Stiftungsrat zugewiesen werden.

## **Artikel 8: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören.

### **Artikel 9: Änderung und Aufhebung**

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung im Sinne von Artikel 85 und 86 ZGB unterbreiten.

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel oder andere Gründe die wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder nötig.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist dabei vom letzten Stiftungsrat an Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Die Schenkung Rosenthal-Levy geht im Fall der Auflösung der Stiftung gemäss Schenkungsurkunde vom 30. September 1994 integral an die Universitätsbibliothek Basel über.

### **Artikel 10: Schlussbestimmung**

Diese Urkunde wurde am 24. März 2010 vom Stiftungsrat genehmigt. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 11. Februar 1959.